

Studienordnung Diplom-Studiengang Landwirtschaft

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 668), wird nach Beschlüssen durch den Konvent des Fachbereiches Landbau der Fachhochschule Kiel vom 26. Mai 2003 und vom 4. März 2004 mit Zustimmung des Senates der FH Kiel vom 26. Juni 2003 folgende Diplom-Studienordnung (Satzung) des Fachbereiches Landbau der Fachhochschule Kiel erlassen:

§ 1 Studienziel

Ziel des Diplom-Studiums im Studiengang Landwirtschaft ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbstständigen Tätigkeit im Berufsfeld der Agrarwirtschaft zu vermitteln.

§ 2 Studiendauer und –abschnitte

- (1) Das Diplom-Studium im Studiengang Landwirtschaft umfasst als Regelstudienzeit acht Semester (4 Studienjahre).
- (2) Die Studienzeit gliedert sich in zwei Studienabschnitte, das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium wird nach dem 4. Semester mit der Vorprüfung, das Hauptstudium nach dem 8. Semester mit der Hauptprüfung abgeschlossen. Prüfungsverfahren und -anforderungen sowie Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie der Lehrveranstaltungen werden in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Studienzeiten, die an anderen Fachhochschulen oder an wissenschaftlichen Hochschulen abgeleistet worden sind, werden angerechnet, sofern sie fachlich gleichwertig sind.

§ 3 Praktische Ausbildung

- (1) Ziel der praktischen Ausbildung vor Studienbeginn (Landwirtschaftliches Praktikum) ist der Erwerb fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Das studienintegrierte Praktikum (Praktisches Studiensemester) soll an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld heranzuführen.
- (2) Das Landwirtschaftliche Praktikum ist außerhalb des Studiums an der Fachhochschule Kiel - Fachbereich Landbau abzuleisten und dauert ein Jahr. Es muss vor Beginn des zweiten Studienjahres an der Fachhochschule abgelegt sein; empfohlen wird die Ableistung vor Studienbeginn.
- (3) Das Praktische Studiensemester liegt im 3. Studienjahr und umfasst ein Semester. Es wird in den der Landwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereichen, in landwirtschaftlich orientierten Unternehmen im Ausland und bei besonderen Voraussetzungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland oder durch Bearbeiten von Projektstudien abgeleistet. Das Praktische Studiensemester wird durch den Fachbereich Landbau begleitet.

(4) Die Durchführung des Landwirtschaftlichen Praktikums und des Praktischen Studienseesters ist in der Praktikumsordnung geregelt.

(5) Auf das Landwirtschaftliche Praktikum können angerechnet werden:

- a) Eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung;
- b) eine in der Fachoberschule in Klasse 11 absolvierte praktische Ausbildung (nur Bewerber oder Bewerberinnen aus anderen Bundesländern);
- c) praktische Tätigkeiten, die in Art, Inhalt und Dauer dem vorgeschriebenen Landwirtschaftlichen Praktikum im wesentlichen entsprechen.

(6) Auf das Praktische Studienseester können gleichwertige Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung zum Landwirt angerechnet werden. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Über die Anrechnung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, die oder der dazu fachkundigen Rat einholen kann.

§ 4 Regelstudienplan und Module

(1) Der Regelstudienplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Module und ihre Verteilung auf die Semester; er weist die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule aus.

(2) Pflichtmodule muss jede oder jeder Studierende belegen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfung abschließen.

(3) Wahlpflichtmodule müssen von jeder oder jedem Studierenden in der im Regelstudienplan vorgesehenen Anzahl gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule werden grundsätzlich im jährlichen Turnus angeboten.

§ 5 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann auch für weitere Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 6 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Höchstteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen werden durch den Konvent festgelegt.

(2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 4 Abs. 2 HSG möglich sind und ist diese

Lehrveranstaltung nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.

(3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem erreichten Studienfortschritt vor Beginn des jeweiligen Semesters. Der Studienfortschritt wird anhand bereits erworbener Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgestellt. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt nur für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 das Studium im Studiengang Landwirtschaft aufgenommen haben. Für die übrigen Studierenden gilt die Studienordnung vom 15. Juli 1994 als Übergangsregelung bis zum 28. Februar 2007 weiter.

Osterrönfeld, den 15. Juli 2004

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Landbau
Der Dekan